

Mit Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Cölln gnädigstem Privilegio

Dienstag, den 17. December.

I. Citationes Edictales

Es werden hierdurch alle und jede Gläubigere des Zellern Brüggeman alten Kirspels Ahlen zum 2tenmal offener Edictsweise verabladet, um ihre an gedachten Brüggeman habende Ansprüche auf den 9ten Tag, obsonst nächsten Gerichtstag nach Verkündigung dieses kraft darüber sprechendell Urkunden vor Uns gerichtlich bey Strafe des ewigen Stillschweigens vorzubringen. Geben Münster den 12. December 1771.

Aus Befehl des Hochf. Münsterisch. geistl. Hofgerichts Herrn Officialen
F. Dauphin, causæ Act.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Herrn Stadts-Richtern werden alle und jede Creditoren, welche einiges Recht, Ansprache oder Forderung an den am End der Jüddefelder Strassen nach den Wall dahier belegenen Hausplatz haben oder zu haben vermeinen, hiemit zum erstenmal;

Diejenige Creditoren aber, so einige Ansprach oder Forderung an den Josephen Kerstinck dahier zu haben vermeinen möchten, hiemit zum zweytenmal offener Edictalweise citiret und abgeladen, um ihre Forderungen innerhalb 9 Tagen nach Publication dieses bey dem Münsterischen Stadtsgerichte sub pæna perpetui silentii gehöriger massen vor- u. einzubringen. Signat. Münster den 12. Dec. 1771.

De Mandato D. Judicis ubici
J. H. Watrendorf, Grschr.

Aus Befehl des Herrn Gograven zu Meest, Doctoren Oesthof, werden hiemit alle u. jede Gläubigere, so einige Ansprach und Forderung an das im Kirspel Nortwalde gelegene Erbe Hilsing zu haben vermeinen, hiemit zum erstenmal, um auf präfigirten 14ten Tag nach Verkündigung dieses mittels Qualificirten erscheinen, bey oberwähntem Gogerichte

ihre an gemeldtes Erbe Hilsing habende Forderungen gehörigermassen bey Straf des ewigen Stillschweigens vor- und einzubringen, nicht deweniger demnach auf den 1sten künftigen Monats Februar 1772sten Jahrs, als welcher pro termino liquidandi & tentandi concordiam gerichtlich anberaumt worden, an vorgedachten Herrn Gograven Behausung Morgens um 10 Uhr zu erscheinen, dem vorzunehmenden Vergleichs- und Liquidations-Geschäfte beyzuwohnen, citiret u. abgeladen. Signat. Münster den 20. Novemb. 1771.

De Mandato D. Gogravii
F. A. Möllers, Grschr.

Alle und jede des Johan Henrichen Rohde und Johann Henrichen Heuman zu Sassenberg Gläubigere werden hiedurch zum erstenmal edictaliter verabladet, um auf den 9. Tag nach Verwißigung dieses beym Sassenbergischen Gericht durch bevollmächtigten Anwaldten zu erscheinen, ihre an besagte Discussos oder deren Gütern habende Ansprüche gehörig und nach Vorschrift der neuen Discussions-Ordnung unter Straf ewigen Stillschweigens vorzubringen. Signat. Sassenberg den 2. Decemb. 1771.

Ex Mandato D. Judicis
J. Bonsen, Gerichtschr.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Herrn Gograven zu Hastehausen werden alle und jede Gläubigere, so einige Ansprach und Forderung an der zu Havixbeck belegener vormals Wortmans, hernächst Eppings Behausung haben, hiemit zum erstenmal offener Edictalweise citiret und abgeladen, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses dahie auf Coesfeldt zum Hastehausischen Gogericht persönlich oder durch genugsam bevollmächtigte Anwäldte zu erscheinen, und ihre in Händen habende Justificatoria ein- und vorzubringen, als sonst ihnen ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll. Geben Coesfeld den 26. November 1771.

De spec. Mandato D. Judicis
Pro Act. Ficken,
A. J. Koch, subst. Grschr.

Alle und jede Creditores, welche an den Godfrid Dankelmann zu Emsbühren, oder dessen Haab und Gütern einige Spruch und Forderung haben, werden hiemit zum zweytenmal edictaliter citiret und abgeladen, um innerhalb 14 Tagen sofort ihre Urkunden, obsonsten habende Probatoria nebst einer richtigen Liquidation ihrer rückständigen Zinsen ad Protocollum causæ hujus Actuarii zu produciren, mit der Verwarnung, daß denen nicht Erschienenen ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden solle. Signatum den 11. November 1771.

Ad Decretum D. Judicis
J. C. Nierman, Grschr.

II. Gerichtliche Notificationes.

Nachdem in der bey dahiesiger Regierung pendenten Discußions-Sache von Spietal zu Krechting bey jüngst am 15ten October laufenden Jahrs vorgewesenen Distraction vieler dem Discusso von Spietal zuständig gewesenen Gütern das sub Num. 29 zu 160 Rtl. 25 Stüber 2 und zwey Stel dt. ausgesetztes Pertinenz, 16 Scheffel $\frac{11}{25}$ Becher Einsaat haltend, unverkauft geblieben, welches Ästimatum aber hernächer am 15ten November Johann Henrich Schröer zu Krechting mit 5 Rthlr. wirklich verhöhet hat; Als wird allen und jeden zu dieses Pertinenz etwa Lust habenden hiemit kund gemacht, gestalten (im Fall vor Ende dieses Jahrs kein anderer beym Protocoll unsers Regierungs-Secretarii Senioris sich melden, und ein mehreres aufbieten sollte) alsdann das berührte Pertinenz dem erwähnten Johann Henrich Schröer für dem verhöheten Preiß ad 165 Rthlr. zugeschlagen werden solle. Münster den 6. Decemb. 1771.

Hochfürstl. Münsterische Regierung.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Herrn Stadts-Richtern wird hiemit jedermänniglichen kund gemacht, daß am Freytag, den 20sten Tag laufenden Monats Decembris des Nachmittags um 2 Uhr auf allhiesigem Gruetsaal ein Stücke Tuchs von weis-blaulicher Coleur, ein dito von graulicher Coleur, ein dito von weiß-graulicher Co-

leur, ein Stuven Tuchs von aschfärbiger Coleur, denen Meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufet werden sollen. Signat. Münster den 14. Decemb. 1771.

De Mandato D. Judicis urbici
J. H Wattendorf, Grschr.

Es wird hiemit jedermänniglichen kund gemacht, wie daß in Gefolg vom Hochfürstlich Münsterischen geistlichen Hofgericht in Sachen Discussionis Diekamper erlassenen Mandati ad æstimandum & distrahendum des Discussi Diekampers Zuschlag an dem Kamp genannt, am Donnerstag, den 19ten dieses, des Nachmittags um 2 Uhr auf m Richthof zu Emsbüren den Letzt- und Meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufet und zugeschlagen werden solle. Die also dazu Lust und Mittel habende können sich auf bestimmten Platz und Tag einfinden. Sign. den 9. Dec. 1771.

Ad sp. Decretum D Judicis
J. C. Nierman, Grschr.

Aus Befehl des Herrn Stadts-Richtern zu Coesfeld wird hiemit kund gemacht, wie daß das ohnlängst ohnverkauft gebliebenes Bausbergs olim Niemeyers in Coesfeld belegenes Haus auf 150 Rthlr. reästimiret, sodann der Garte auf 18 Rthlr. und der halbe Garte auf 9 Rthlr. werdiret, und am 2-sten curren tis von neuem zum Verkauf ausgesetzt werden soll, dahero die zum Ankauf Lust habende in termino des Morgens um 10 Uhr in des Hrn. Richtern da ie am Markt belegenen Wohnbehausung sich einfinden können. Signatum Coesfeld den 7. December 1771.

Ad Decretum D. Judicis
J. H. Aleman, Act.

Es wird hiemit jedermänniglichen kund gemacht, wie daß in Gefolg vom Hochfürstlich-Münsterischen weltlichen Hofgerichte in Sachen erst Discussionis von Pinning nunc v. Pinning contra Creditores Rotger von Schwicker ausgelassenen Mandati ad reæstimandum & distrahendum die dahie in Coesfeldt am Münster Thor belegene Schwickersche Behausung mit dem Garten, so auf 350 Rthlr. reästimiret worden, aufm Dienstag, den 31sten laufenden Monats Decembris und Jahrs, Morgens um 10 Uhr in des Herrn Richtern Wohnbehausung dahie dem Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden solle, dahero die dazu Mittel habende an bestimmten Ort, Tag und Stunde sich einfinden können. Signat Coesfeld den 12. Decemb. 1771.

De Mandato D. Judicis
J. H. Aleman, Gerichtschr.

III. Vermischte Nachrichten.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, wie daß von einem Verreiseten dahie hinterlassene unterschiedliche Mobilien, als ein noch neues schönes Cabinet, ein goldenes Kreuz u. Ring, silberne Löffels und fein mit Silber beschlagenes Bettbuch, Tischlackens, Servietten, Handtücher, Mahlereyen und sonstige Sachen, am Mitwochen, den 18ten dieses des Nachmittags halber zwey meistbietend gegen baare Zahlung verkaufet werden sollen, die dazu Lust habende wollen an Herrn Marmets Haus um selbige Zeit sich einfinden. Signatum den 16. December 1771.

Es werden am Mitwochen, als den 18ten dieses December-Monats Nachmittags um 1 Uhr anfänglich, auf einem Zimmer in Marmets Behausung auf Ludgeri Strasse dahie verschiedene Mobilien und Effecten, worunter ein kostbares Cabinet, Schildereyen, ein schönes Clavecin, eine eilfenbeinerne mit Silber eingefaßte Flaute Travers, ein Degen mit einem silbernen Gefäß, sodann auch allerhand schöne Bücher, und sonstige Kleinigkeiten den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufet werden, wozu die Liebhabere alsdenn daselbst freundlichst eingeladen werden. Der hierzu Gevollmächtigte ist allenfals beym Intell. Comt. zu erfragen.

Ein am verbrannten Platze auf der sogenanten Ritterstraße stehendes neues Haus sub Num. 1804 ist gegen künftigen Ostern zu verheuren, die dazu Lust habende belieben sich bey dem Eigenthümern Agenten Stapel zu melden.

Ein wohl aptirtes Zimmer auf Ludgeri Straße stehet zu verheuren. Das Intell. Comt giebt davon weitere Nachricht.

Vor einigen Tagen hat jemand in einem Hause auf dem Roggenmarkt eine Muffe liegen lassen, welche von dem Eigenthümer beym Intellig. Comtoir wieder abgeholt werden kann.

Der Mahler Meurer hat jetzt die zum Ausziehen deren von ihm verfertigter Mahlereyen ad 22 Stück erforderliche Loosen bald bey einander, und ist gesinnet, solche Mahlereyen mit erstem ausziehen zu lassen; Wann jetzt einer oder anderer wäre, welcher annoch einsetzen und ein Loos verlangen wollte, derselbige kann sich bey dem Mahlern Meurer in Behausung deren Kaufleuten Primavesi und Luzano auf dem Kornmarkte melden, und daselbst die Mahlereyen in Augenschein nehmen wobey zur Nachricht wiederholet wird, daß alle diejenige, welche ein Loos nehmen, beym Ausziehen gewinnen, also nichts verlieren.

Vermischte Neuigkeiten von verschiedenen Orten.

London, vom 3. Decemb.

Man versichert, der Hof habe am verwichenen Samstag, den 30sten November, einen Courier mit ferneren Verhaltungen an den Grafen von Grantham, unserm Botschafter bey dem Catholischen Könige, nach Madrid gefertigt, mit dem Beyfügen, die Rückkehr dieses Couriers samt der cathegorischen Antwort des Spanischen Hofes auf den Gegenstand der Irrung, welche zwischen beyden Völkerschaften sich geäussert, so viel immer möglich, zu beschleunigen. Man sagt sogar, die Rückkunft nach London sey auf den 8ten künftigen Januar anberaumt, damit man Zeit vor der Hand habe, die Antwort im Staatsrathe zu untersuchen, und solche hernächst dem Parlamente, welches den 21sten aufgehen soll, vorzulegen. Vor der Hand ist die Meinung noch durchgängig, die Sache werde in der Güte ausgeglichen werden; zumal, da unser Hof immer friedsame Gesinnungen heget, und noch zur Zeit keine Anstalten gemacht werden, daraus sich das Gegentheil abnehmen lassen möchte. Unterdessen soll der Lord und einige Ministere wirklich einen Plan entworfen haben, um die erforderlichen Subsidien auf künftiges Jahr zu heben, im Fall die Nation zum Kriege gegen Spanien gezwungen werden sollte.

Von Wien, Petersburg und Berlin hat der Hof neuerdings Briefschaften erhalten, welche, dem Verrehmen nach, eine baldige Aussöhnung zwischen Rußland und der Pforte verkündigen; allein, man will noch immer sichere Ereignisse in der dunkeln Ferne erblicken, die wahrscheinlicher Weise neue Unruhen in anderen Theilen Europens erwecken dörften. Gleichwol sind die Umstände, die man davon ausstreuet, sehr zweifelhaft und unbestimmt; und man ist bey Hofe der Meinung, daß, im Fall der Vergleich zwischen Rußland und der Pforte zu Stande kommt, den Irrungen, welche man beforget, durch eine natürliche Folge dieser Ausgleichung werde gesteuert werden.

Der Herzog von Cumberland ist am 1sten dieses mit seiner Frau Gemahlinn in dem Schlosse zu Windsor angekommen, aber noch nicht bey Hofe erschienen. Indessen hat es seine vollkommene Richtigkeit, daß Seine Angelegenheit abgeglichen ist.

Warschau, vom 30. Nov.

Unsers Königs Majestät befinden sich täglich besser, und wir hoffen, daß Sie nun in kurzen wiederum öffentlich erscheinen werden.

Der jüngst hier eingezogene Domanski soll Willens gewesen seyn, den Kosinski zu erschiessen, damit er nichts mehr aussagen könte. Man hat diesem wieder einige male vernommen, und schon sehr vieles Licht von ihm erhalten.

Alle Nachrichten aus dem Oesterreichischen lauten sehr kriegerisch. Einige derselben sagen, es wäre schon so weit gekommen, daß man nicht mehr zurück könne, und der Krieg ohnvermeidlich sey.